

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Service-Verträge der PRO MEDISOFT Software Systeme für das Gesundheitswesen AG (im Folgenden: FIRMA)

1. Geltungsumfang

- 1.1 Die FIRMA erbringt für KUNDEN (im Folgenden: KUNDE) Serviceleistungen, insbesondere Pflege von Software (im Folgenden Service). Die FIRMA führt die vorgenannten Leistungen ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden AGB aus. Kauf, Miete und Leasing von Soft- und Hardware, Übernahme von Application Service Providing (ASP) und Erstellung von Individualsoftware sind nicht Gegenstand dieser AGB, sondern erfolgen auf Grundlage gesonderter Vereinbarung weiterer AGB der FIRMA. Andere als die genannten Leistungen (z.B. Weiterbildungsmaßnahmen, Schulungen, etc.) können im Rahmen der Service-Verträge nicht in Anspruch genommen werden. Der vorliegende Service-Vertrag steht in keinerlei rechtlichem Zusammenhang mit einem eventuell zwischen den Parteien abgeschlossenen Kaufvertrag.
 - 1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des KUNDEN werden ausdrücklich nicht Vertragsinhalt, auch wenn ihnen seitens der FIRMA nicht ausdrücklich widersprochen oder in Kenntnis abweichender AGB des KUNDEN geliefert wird. Für den Fall, dass der KUNDE die nachfolgenden allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen nicht gelten lassen will, hat er dies vorher schriftlich der FIRMA anzuzeigen.
 - 1.3 Die vorliegenden AGB gelten für alle zwischen der FIRMA und dem KUNDEN abgeschlossenen Verträge und sonstigen Absprachen im Rahmen der Geschäftsverbindung, einschließlich künftiger Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht ausdrücklich vereinbart werden.
 - 1.4 Die FIRMA ist berechtigt, die Vertragsbedingungen zu ändern. Änderungen werden ab dem Datum Ihrer Gültigkeit wirksam, wenn der Kunde nicht binnen einer Frist von 6 Wochen nach Mitteilung der Änderung widerspricht. Auf diese Folge weist die FIRMA den Kunden bei Mitteilung der Änderung ausdrücklich hin.
 - 1.5 Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus den mit der FIRMA geschlossenen Verträgen unterliegt zu ihrer Wirksamkeit dem Erfordernis der Einwilligung durch die FIRMA. Die FIRMA hat das Recht, alle Ansprüche aus den mit dem KUNDEN bestehenden Verträgen an Dritte abzutreten.
 - 1.6 Mündliche Nebenabreden, Ergänzungen oder Vertragsänderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung der FIRMA, um wirksam zu sein. Dies gilt auch für die Abweichung von dieser Schriftformklausel.
 - 1.7 Für den Fall, dass ein Vertrag über eine Leasinggesellschaft abgewickelt werden soll, bleiben die Geschäftsbedingungen der FIRMA auch im Verhältnis zur Leasinggesellschaft maßgebend. Hat die Leasinggesellschaft ihre Rechte gegen die FIRMA an den KUNDEN abgetreten, beschränken sich seine Rechte auf die im Vertrag und diesen AGB niedergelegten Rechte.
- ### 2. Vertragsleistungen, Vertragsdauer, Hotline, Rücktritt
- 2.1 Die Funktion und die Beschaffenheit der Leistung, insbesondere ihre Eigenschaften, Einsatzbedingungen und Leistungsmerkmale ergeben sich ausschließlich aus der mitgelieferten Bedienungsanleitung oder Benutzerdokumentation. Das Vorhandensein der darin beschriebenen Leistungsmerkmale wird von der FIRMA nicht garantiert. Die Übernahme einer Garantie erfolgt ausschließlich durch die Erstellung einer gesonderten und schriftlich erteilten Garantieerklärung.
 - 2.2 Standardmäßig werden mit der Software elektronische Handbücher, Benutzerdokumentationen, in die Software integrierte Benutzerführung und/oder Online-Hilfe bereitgestellt. Ausgedruckte Exemplare der Handbücher, Benutzerdokumentationen kann der KUNDE gegen Aufpreis erwerben. Die Lieferung jeglicher Art von Dokumentationen darüber hinaus oder eine Einweisung wird nur dann geschuldet, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist. Für diesen Fall sind Anforderungen hinsichtlich Inhalt, Sprache und Umfang nicht getroffen.
 - 2.3 Software wird dem KUNDEN auf Datenträger übergeben, im System des KUNDEN installiert oder online übermittelt. Die Lieferung des Quellcodes gehört nicht zum Lieferumfang. Die Software von FIRMA ist Standard-Software, die nicht individuell an die Anforderungen des KUNDEN angepasst wurde. Der KUNDE hat selbst zu prüfen, ob die von der FIRMA gelieferte Software seinen individuellen Anforderungen genügt und mit der von ihm verwendeten Hard- und Software kompatibel ist.
 - 2.4 Die FIRMA ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn ein Fremdhersteller von bestellten Gegenständen die Produktion eingestellt hat oder Fälle höherer Gewalt der Leistungserbringung entgegenstehen, deren Umstände die FIRMA nicht zu vertreten hat. Die FIRMA wird den KUNDEN über solche Umstände unverzüglich benachrichtigen und dem KUNDEN im Falle des Rücktritts die entsprechende Gegenleistung unverzüglich erstatten.

- 2.5 Die angebotenen Serviceleistungen der FIRMA beziehen sich lediglich auf die neueste freigegebene Version der Software und werden nur auf der von der FIRMA empfohlenen Systemumgebung erbracht. Die FIRMA hat das Recht, Pflegeleistungen für solche Softwareprodukte, die von der FIRMA nicht länger verkauft werden, drei Monate nach schriftlicher Ankündigung einzustellen, es sei denn, dem KUNDEN ist ein Wechsel auf eine neuere Version nicht zuzumuten. Der Nachweis der Unzumutbarkeit obliegt dem KUNDEN.
 - 2.6 Ein Vertrag beginnt ab Betriebsbereitschaft der vereinbarten Leistung (=Installation). Alle mit der FIRMA abgeschlossenen „FLAT“-Verträge gelten unbefristet und haben eine Mindestlaufzeit von 48 Monaten ab dem Folgemonat der Installation. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit sind sie beiderseitig mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende kündbar. Ist kein „FLAT“-Vertrag abgeschlossen, entfällt die Mindestlaufzeit. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Beim – von der FIRMA zuvor genehmigten – Wechsel des Vertragspartners, werden die Bedingungen in einem neuen Vertrag geregelt, wobei der Vertrag mit der Bereitstellung der vertraglichen Leistung beginnt. Grundsätzlich wird dabei die Restlaufzeit des Vorgängervertrages übernommen.
 - 2.7 Die FIRMA ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Service-Verträgen eines Erfüllungsgehilfen zu bedienen und die Rechte und Pflichten aus diesen Service-Verträgen ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.
 - 2.8 Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Leistungen aus dem Service-Vertrag ist die Einhaltung der nachstehenden Punkte:
Der KUNDE hält die Installations- und Betriebsvorschriften ein. Der KUNDE stellt der FIRMA die betroffenen Systemkomponenten zur Beseitigung der Störungen zur Verfügung, gewährt den Mitarbeitern der FIRMA freien Zutritt zum System – nach Wahl der FIRMA vor Ort oder per Fernwartung – und sichert die notwendigen Arbeitsbedingungen.
Der KUNDE verpflichtet sich, einfache Arbeiten und Diagnosen im Rahmen der Fernwartung nach telefonischer Anweisung selbst auszuführen und im Störfall die für die zeitnahe Abwicklung benötigten Formulare korrekt zu erstellen.
Der KUNDE trifft selbst regelmäßig und, soweit technisch möglich, vor Beginn der Leistung alle notwendigen Vorkehrungen zur Sicherung seiner Daten. Schäden, die auf unzureichenden Schutz- und Sicherungsvorkehrungen des KUNDEN beruhen, sind nicht im Rahmen dieses Service-Vertrages abgedeckt.
 - 2.9 Im Rahmen dieses Software-Service-Vertrages steht der telefonische Software-Hotline-Service zur Beratung und Unterstützung der KUNDEN bei allen Fragen zum Einsatz und bei der Handhabung der jeweils aktuell von der FIRMA unterstützten PROFIMED -Software zur Verfügung (gemäß Vertragsbedingungen Punkt 1.1).
 - 2.10 Die beim KUNDEN im Rahmen dieser Service-Verträge durchzuführenden Wartungsarbeiten erfolgen ausschließlich innerhalb der üblichen Geschäftszeiten der FIRMA (Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr). Gesetzliche Feiertage sind ausgenommen.
Die Software-Hotline steht zu folgenden Zeiten zur Verfügung:
Montag - Freitag: 8.00 bis 18.00 Uhr

Die FIRMA behält sich vor, die genannten Verfügbarkeitszeiten dem Anfall der Anfragen anzupassen. Die entsprechenden Hotline-Telefonnummern werden dem KUNDEN nach Vertragsabschluss schriftlich mitgeteilt. Der Verbindungsaufbau erfolgt im Falle der Nutzung des Hotline-Services und der Fernwartung jeweils durch den KUNDEN. Sofern Verbindungskosten anfallen, trägt dieser der KUNDE.

Soweit dies zur ordnungsgemäßen Störungsbehebung erforderlich ist, wird der KUNDE schriftlich, per Fax oder E-Mail eine Beschreibung der Störung vornehmen und den Störungsbeginn mitteilen
 - 2.11 Die vertraglichen Leistungen sind ab dem 15. bzw. 30. des Monats, der der tatsächlichen Installation folgt, zu erbringen; bei nachträglichen Vertragsabschlüssen gilt der 15. bzw. 30. des Monats, der auf das Unterzeichnungsdatum folgt. Der Inhalt der Leistung wird in der schriftlichen Auftragsbestätigung oder in einem Individualvertrag festgelegt. Die FIRMA behält sich das Recht vor, aufgrund technischer Notwendigkeiten die vertragliche Leistungserbringung abzuändern, soweit dies für den KUNDEN zumutbar ist.
- ### 3. Leistungsspektrum Software
- #### 3.1 PROFIMED Software
- 3.1.1 Softwarewartung
Die FIRMA wartet für den KUNDEN Software, welche hinsichtlich ihrer Funktionsweise im Wesentlichen der Programmbeschreibung im begleitenden Schriftmaterial entspricht. Dem KUNDEN ist jedoch bekannt, dass nach dem Stand der Technik Fehler der Software und des zugehörigen Begleitmaterials nicht ausgeschlossen werden können

Die Softwarewartung umfasst die kostenlose Anpassung der von der FIRMA gelieferten PROFIMED-Software an gesetzliche Änderungen sowie die Erweiterung und Verbesserung des bestehenden Softwarefunktionsumfangs, sofern es sich nicht um neue Versionen oder zusätzliche Module handelt. Neue Versionen, d. h. umfangreiche Funktionserweiterungen, welche neue Programmteile oder Module enthalten und/oder Veränderungen in der Daten-

struktur beinhalten, können im Rahmen dieses Software-Service-Vertrages entsprechend der jeweils gültigen Preisliste bezogen werden.

3.2 Fremdsoftware (Betriebssystem, Datenbank, Standardsoftware)

3.2.1 Softwarewartung Fremdsoftware

Die Lieferung neuer Versionen des Betriebssystems, der Datenbank und sonstiger Fremdsoftware, die nicht von der FIRMA entwickelt wurde ist nicht Umfang dieses Wartungsvertrages. Die FIRMA wird neue Betriebssystem- und Datenbankversionen sowie sonstige Fremdsoftware-Updates prüfen und nach technischer Freigabe im Rahmen dieses Vertrages zu vergünstigten Konditionen anbieten und installieren.

3.2.2 Softwareberatung/-betreuung Fremdsoftware

Eine Hotline-Unterstützung für Fremdsoftware-Produkte kann im Rahmen dieses Software-Service-Vertrages nicht in Anspruch genommen werden.

3.2.3 Die Systemadministration im Rahmen des Service-Vertrages übernimmt die FIRMA nur für die von ihr gelieferten Softwarekomponenten, nicht jedoch für die Fremdkomponenten, die der KUNDE liefert oder selbst installiert. Die FIRMA haftet nicht für Fremdkomponenten, deren Administration durch den KUNDEN oder einen dritten Dienstleister erfolgt, insbesondere nicht im Hinblick auf Datenschutz und Datensicherheit.

3.2.4 Die FIRMA berechnet dem KUNDEN für technische und organisatorische Maßnahmen im Rahmen der Abstimmungen mit den Fremdkomponenten eine angemessene Pauschale entsprechend der jeweils gültigen Service-Preisliste. Erhöht sich das notwendige Arbeitsvolumen in Folge von Inkompatibilitäten der Fremdkomponenten wird dies nach Aufwand berechnet.

3.2.5 Mit entsprechendem Auftrag des KUNDEN, versucht die FIRMA auch Fremdsoftware in das System des KUNDEN zu integrieren. Dabei handelt es sich um eine nach Zeit und Aufwand abrechenbare Dienstleistung entsprechend der jeweils gültigen Service-Preisliste, für welche die FIRMA keinen Erfolg schuldet.

3.3 Leistungsausschluss

Durch Eingriffe von außen (nicht durch Fachkräfte) kann der Betrieb des Gesamtsystems beeinträchtigt oder sogar verhindert werden. Die Beseitigung von derartigen Störungen ist nicht Gegenstand dieses Vertrages. Hierzu zählen insbesondere auch Betreuungsleistungen, welche durch

- geänderte Konfigurationsdateien durch den KUNDEN verursacht werden
- das Einspielen nicht von der FIRMA freigegebener Fremdsoftware-Versionen (Betriebssystem, Datenbank, Anwendungsprogramme) verursacht werden
- das Auftreten von Computer-Viren verursacht werden

3.4 Liefer- und Leistungsumfang der Datendienste

Die FIRMA liefert die vom jeweiligen Herausgeber zur Verfügung gestellten Daten auf den angegebenen Datenträgern (Diskette, CD-ROM, DVD) bzw. stellt die entsprechenden Daten online, per Download oder über eine ISDN-Anbindung dem KUNDEN zur Verfügung. Die Lieferung der Datenträger bzw. Bereitstellung der Daten durch die FIRMA erfolgt schnellstmöglich gemäß den terminlichen Liefervorgaben der Herausgeber. Die Lieferzusage durch die FIRMA erfolgt vorbehaltlich der Lieferung der Daten durch den Herausgeber an die FIRMA sowie technischer und/oder organisatorischer Änderungen.

Die FIRMA verwendet hochwertige Datenträger und prüft diese vor dem Versand auf Lesbarkeit. Für fehlerhafte Datenträger wird auf Anforderung kostenlos Ersatz geliefert. Für den Inhalt der Daten insbesondere hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit kann die FIRMA keine Gewähr übernehmen.

Im Preis enthalten sind alle Kosten für die Datenträger, deren Vervielfältigung, die Verpackung und das Porto der Zusendung sowie die an die Herausgeber durch die FIRMA abzuführenden Update-Lizenzen. Gleiches gilt für alle Kosten im Rahmen der Bereitstellung der Daten per ISDN. Nicht enthalten sind bei ISDN die Gebühren des Verbindungsaufbaus. Die Datenträger (Diskette, CD-ROM oder DVD) gehen in das Eigentum des KUNDEN über.

4. Lieferung, Leistungszeit und -ort, Verzug, Gefahrenübergang, Entsorgungspflichten

4.1 Die FIRMA ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, es sei denn, die teilweise Erfüllung ist für den KUNDEN nicht von Interesse. Lieferung erfolgt nur, solange der Vorrat reicht.

4.2 Termine und Fristen sind unverbindlich, solange nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Lieferungs- und Leistungsfristen beginnen nicht zu laufen, bevor alle Einzelheiten der Durchführung des Vertrages einvernehmlich festgelegt sind und der FIRMA die zur Ausführung der Leistung benötigten Informationen des KUNDEN zur Verfügung stehen. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt der FIRMA vorbehalten.

4.3 Fristen oder Termine verlängern sich angemessen, auch während des Verzugs, bei höherer Gewalt oder sonstigen unvorhersehbaren oder nach Vertragsschluss eintretenden Hindernissen, welche die FIRMA nicht zu vertreten hat. Dasselbe gilt, wenn der KUNDE nach Auftragserteilung Änderungen oder Ergänzungen des Auftrages wünscht.

4.4 Die FIRMA kommt mit ihren Leistungspflichten nur durch schriftliche Mahnung in Verzug. Bei Überschreitung eines unverbindlichen Termins oder einer unverbindlichen Frist muss der KUNDE der FIRMA zuvor eine angemessene Frist, mindestens aber eine Frist von vier Wochen zur Erbringung der Leistung gesetzt haben.

4.5 Liegt die Ursache für die Verzögerung der Leistung im Verantwortungsbereich des KUNDEN, kommt die FIRMA nicht in Leistungsverzug. Erhöht sich dadurch der Aufwand, kann die FIRMA die Vergütung des Mehraufwandes verlangen. Weitergehende Ansprüche der FIRMA bleiben vorbehalten.

4.6 Lieferungen und Leistungen der FIRMA erfolgen am Geschäftssitz der FIRMA

5. Nutzung der Software, Urheberrechte

5.1 Der KUNDE erhält an im Rahmen der Service-Leistung gelieferter Software ein nicht ausschließliches, räumlich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränktes, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht für den vertraglich vorgesehenen Zweck und im vertraglich vorgesehenen Umfang. Darüber hinaus werden keine Urheber- oder Verwertungsrechte an der gelieferten Software oder dem zugehörigen Handbuch-/Benutzerdokumentationen übertragen. An nicht von der FIRMA hergestellten Programm-Modulen erhält der KUNDE lediglich ein nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht.

5.2 Sofern nichts anderes vereinbart wird, darf die Software nur auf der vertraglich vereinbarten Anzahl von Arbeitsplätzen eingesetzt werden. Ein zeitgleiches Einspeichern, Vorrätighalten oder Benutzen auf mehr als der vereinbarten Anzahl von Arbeitsplätzen ist unzulässig.

5.3 Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist der Einsatz der Software innerhalb eines Netzwerkes oder eines sonstigen Mehrstations-Rechensystems unzulässig, sofern damit die Möglichkeit zeitgleicher Mehrfachnutzung der Software geschaffen wird. Will der KUNDE die Software innerhalb eines Netzwerkes oder sonstiger Mehrstations-Rechensysteme einsetzen, so hat er eine zeitgleiche Mehrfachnutzung durch Zugriffsschutzmechanismen zu unterbinden oder der FIRMA die geplante Mehrfachnutzung anzuzeigen und eine besondere Netzwerkgebühr zu entrichten, deren Höhe sich nach der Anzahl der an das Rechensystem angeschlossenen Benutzer bestimmt. Der Einsatz in einem Netzwerk ist erst nach der vollständigen Entrichtung der Netzwerkgebühr zulässig.

5.4 Der KUNDE darf die Software nur im eigenen Betrieb und nicht für andere als die bestimmten Arbeitsplätze verwenden. Eine Kopie darf nur für Sicherheitszwecke angefertigt und nicht an Dritte weitergegeben werden.

5.5 Der KUNDE darf die Software einschließlich Handbuch/ Benutzerdokumentationen Dritten nicht im Wege der Vermietung zu Erwerbszwecken oder des Leasing überlassen.

5.6 Der KUNDE ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff von Dritten oder Mitarbeitern auf die Software einschließlich Handbuch/Benutzerdokumentation und Sicherungskopien durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern.

5.7 Der KUNDE ist verpflichtet, für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen gem. Ziff. 5.1 bis 5.6 eine Vertragsstrafe an die FIRMA zu zahlen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zehnfache der für die betreffende Software vereinbarten Vergütung, mindestens jedoch EUR 5.000,00. Sofern der KUNDE durch die unbefugte Weitergabe einen höheren Betrag erlangt hat, ist dieser als Vertragsstrafe zu entrichten.

5.8 Anderweitige Ansprüche der FIRMA, insbesondere auf Schadensersatz, bleiben von der Zahlung der Vertragsstrafe gemäß Ziff. 5.7 unberührt. Der KUNDE wird dadurch insbesondere nicht von der Einhaltung seiner vertraglichen Verpflichtungen befreit.

5.9 Die FIRMA ist bei der Software-Bereitstellung, etwa im Rahmen von Update-Lieferungen, berechtigt, einzelne Bestandteile der Software, wie beispielsweise die Einbindung von Datenbanken, in Form von Open-Source-Software- (OSS) oder Freeware-Modulen zur Verfügung zu stellen. Soweit erforderlich ist der KUNDE in solchen Fällen verpflichtet, die lizenzrechtlichen Bestimmungen der verwendeten Module, etwa die Bedingungen der General Public License (GPL), anzuerkennen.

6. Mitwirkungspflichten des KUNDEN

6.1 Der KUNDE verpflichtet sich, in zumutbarem Umfang daran mitzuwirken, dass die FIRMA ihm die Leistung zeitgerecht überlassen und insbesondere Installationsarbeiten reibungslos vornehmen kann.

6.2 Der KUNDE verpflichtet sich, vor Installation, Mängelbeseitigung oder vor anderen Softwarepflegeleistungen, zusätzliche Sicherungskopien (Backups) der auf seiner EDV-Anlage gespeicherten Daten herzustellen.

7. Preise, Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug

7.1 Alle Preise verstehen sich in Euro netto zzgl. Umsatzsteuer, Verpackung, Porto, Fracht und Transportversicherung.

- 7.2 Soweit vertraglich nichts anderes geregelt ist, werden die angefallenen Arbeits- und Wegezeiten, Fahrtkosten, Spesen und Ersatzteile gemäß der jeweilig gültigen Service-Preisliste berechnet.
- 7.3 Für Leistungen, die später als vier Monate nach Vertragsschluss erbracht werden sollen, ist die zur Zeit der Leistungserbringung gültige Preisliste maßgebend. Die FIRMA ist berechtigt, die Servicegebühren ohne weitere schriftliche Ankündigung jährlich fortschreitend jeweils zum 01.01. um jeweils 3 % zu erhöhen. Davon unberührt bleibt das Recht der FIRMA, gegenüber einzelnen KUNDEN, die den Hotline-Service in überdurchschnittlichem Maße in Anspruch nehmen, die Servicegebühren unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von einem Monat angemessen zu erhöhen; in diesem Falle hat der KUNDE innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Ankündigung ein außerordentliches Kündigungsrecht für diesen Service-Vertrag zum ersten Monat der Gebührenerhöhung.
- 7.4 Die fälligen Servicegebühren werden monatlich zum 05. per Lastschrift von einem vom KUNDEN zu bestimmenden Konto eingezogen. Bei Nichterteilung oder nach Widerruf der Einzugsermächtigung erhebt die FIRMA eine monatliche Bearbeitungsgebühr von 6,00 €. Die FIRMA informiert den KUNDEN über die Belastung (Betrag und Fälligkeit) mit einer Ankündigungsfrist von einem Tag (Pre Notification). Fällt das Fälligkeitsdatum auf einen Nicht-Bankarbeitstag, dann erfolgt die Belastung am nächsten Bankarbeitstag. Bei wiederkehrenden Lastschriften erfolgt eine Pre Notification vor dem ersten Lastschrifteinzug unter Angabe der zukünftigen Fälligkeitstermine.
- 7.5 Bei Zahlungsverzug des KUNDEN ist die FIRMA berechtigt die vertraglichen Leistungen einzustellen. Dem KUNDEN werden Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Basiszinssatz berechnet, wenn die FIRMA nicht im Einzelfall einen höheren Schaden nachweist oder der KUNDE den Nachweis für einen geringeren Schaden erbringt. Ziff. 7.6 gilt entsprechend. Die Zahlungsverpflichtung des KUNDEN bleibt von dem Recht, die vertraglichen Leistungen einzustellen, unberührt.
- 7.6 Tritt beim KUNDEN eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse ein, werden alle Forderungen der FIRMA gegen den KUNDEN fällig. Ist der KUNDE länger als zwei Wochen in Verzug, kann die FIRMA für weitere Leistungen Vorauskasse oder Sicherheitsleistung verlangen.
- 7.7 Die Aufrechnung des KUNDEN mit Gegenforderungen ist nur möglich, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Der KUNDE ist zur Ausübung seines Zurückbehaltungsrechtes nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- 8. Eigentumsvorbehalt**
- 8.1 Im Rahmen der Service-Leistung gelieferte Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen der FIRMA aus der Geschäftsverbindung mit dem KUNDEN in Haupt- und Nebensache Eigentum der FIRMA.
- 8.2 Der KUNDE ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt der FIRMA stehenden Service-Gegenstände (im Folgenden: Vorbehaltsware) pfleglich zu behandeln und auf eigene Kosten ordnungsgemäß gegen Elementar-Schadensgefahren zu versichern und der FIRMA auf Anforderung eine solche Versicherung nachzuweisen. Im Schadensfall gilt der Versicherungsanspruch des KUNDEN als an die FIRMA abgetreten.
- 8.3 Der KUNDE ist zur Verfügung über die Vorbehaltsware nicht befugt. Für den Fall, dass der KUNDE die Vorbehaltsware dennoch veräußert und die FIRMA dies genehmigt, tritt der KUNDE der FIRMA alle Ansprüche gegen seine Abnehmer ab. Der KUNDE ist verpflichtet, der FIRMA alle zur Geltendmachung dieser Rechte erforderlichen Informationen herauszugeben und die erforderlichen Mitwirkungshandlungen zu erbringen. Bei Pfändungen oder Beschlagnahmungen hat der KUNDE Dritte auf den Eigentumsvorbehalt der FIRMA unverzüglich in geeigneter Form hinzuweisen, die FIRMA unverzüglich zu unterrichten und die für eine Intervention notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- 8.4 Die FIRMA verpflichtet sich, die ihr durch den Eigentumsvorbehalt zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des KUNDEN insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten steht der FIRMA zu.
- 8.5 Bei schuldhaften Pflichtverletzungen des KUNDEN, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die FIRMA berechtigt nach erfolgloser Bestimmung einer Frist von drei Wochen die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten. Im Herausgabeverlangen der Vorbehaltsware liegt keine Rücktrittserklärung, es sei denn die FIRMA hat dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Der KUNDE ist zur Herausgabe der Vorbehaltsware verpflichtet. Der KUNDE gestattet der FIRMA unwiderruflich zum Zweck der Abholung der Vorbehaltsware die Geschäfts- und Lagerräume ungehindert zu betreten.
- 9. Gewährleistung**
- 9.1 Die FIRMA erbringt alle Leistungen aus den Service-Verträgen nach bestem Wissen. Die FIRMA wird alle vernünftigen Anstrengungen unternehmen, dass alle Anfragen zur Zufriedenheit des KUNDEN bearbeitet werden. Die FIRMA kann jedoch keine Garantie für den Erfolg der erbrachten Leistungen übernehmen.
- 9.2 Die FIRMA übernimmt keine Gewähr dafür, dass die im Rahmen der einzelnen Service-Verträge zur Verfügung gestellten Telefonanschlüsse nicht durch andere KUNDEN der FIRMA belegt sind. Für Übermittlungsfehler der Verbindungsstrecke beim Einsatz der Fernwartung sowie den Missbrauch durch Dritte übernimmt die FIRMA keine Haftung.
- 9.3 Der KUNDE hat der FIRMA Gelegenheit zur Prüfung beanstandeter Service-Leistungen zu geben. Verweigert er dies, so ist die FIRMA von der Mängelhaftung befreit.
- 9.4 Tritt ein Mangel auf, so sind in einer schriftlichen Mängelrüge der Mangel und seine Erscheinungsform so genau zu beschreiben (z.B. Vorlage der Fehlermeldungen, Angabe der Arbeitsschritte des KUNDEN), dass eine Überprüfung des Mangels und der Ausschluss eines Bedienungsfehlers möglich ist.
- 9.5 Die Gewährleistung umfasst nicht die Beseitigung von Mängeln, die durch äußere Einflüsse, Benutzung der Waren auf einer anderen als der angegebenen Systemumgebung, unsachgemäße Behandlung, übermäßige Beanspruchung, Bedienungsfehler, eine Fehlfunktion der Systemumgebung des KUNDEN, Nichtbeachtung der Benutzerdokumentation, den Hersteller von Fremdsoftware oder -hardware oder ein sonstiges Verschulden des KUNDEN entstehen. Die Gewährleistung entfällt, soweit der KUNDE ohne Zustimmung der FIRMA Geräte, Elemente oder Zusatzeinrichtungen selbst ändert oder durch Dritte ändern lässt, es sei denn, dass der KUNDE den vollen Nachweis führt, dass die noch in Rede stehenden Mängel weder insgesamt noch teilweise durch solche Änderungen verursacht worden sind und dass die Mängelbeseitigung durch die Änderung nicht erschwert wird.
- 9.6 Die Verjährungsfrist für sämtliche Mängelansprüche des KUNDEN einschließlich der Schadensersatzansprüche beträgt ein Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- 9.7 Hat der KUNDE die FIRMA wegen Gewährleistung in Anspruch genommen und stellt sich heraus, dass entweder kein Mangel vorhanden ist oder der geltend gemachte Mangel die FIRMA nicht zur Gewährleistung verpflichtet, so hat der KUNDE den entstandenen Aufwand zu ersetzen, sofern er die Inanspruchnahme der FIRMA grob fahrlässig oder vorsätzlich zu vertreten hat.
- 10. Haftung**
- 10.1 Die FIRMA haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die FIRMA nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) verletzt wird oder ein Fall des Verzugs oder der Unmöglichkeit vorliegt. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung der FIRMA auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden begrenzt. Die verschuldensunabhängige Haftung der FIRMA nach § 536a BGB für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel wird ausgeschlossen. Die Haftung für das Fehlen wegen Arglist, für Personenschäden und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- 10.2 Keine Haftung wird dafür übernommen, dass die Hard- und Software für die Zwecke des KUNDEN geeignet ist und mit beim KUNDEN vorhandener Hard- und Software zusammenarbeitet.
- 10.3 Der KUNDE ist darüber informiert, dass bestimmte in der Anwendung durch Lizenzhinweis und Herstellerangabe gekennzeichnete Programm-Module nicht von der FIRMA hergestellt oder gepflegt werden und die Hersteller und Datenlieferanten im Falle von inhaltlichen Fehlern der Software, sowie der gelieferten Daten, die alleinige Haftung übernehmen.
- Im Falle der Haftung der FIRMA an diesen fremdbezogenen Programm-Modulen gelten die Regelungen in Ziff. 10.1 entsprechend.
- 11. Datenschutz**
- 11.1 Die FIRMA und der KUNDE verpflichten sich gegenseitig, alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der anderen Seite unbefristet geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben oder in irgendeiner Weise zu verwerfen. Die Unterlagen, Zeichnungen und andere Informationen, die der andere Vertragspartner aufgrund der Geschäftsbeziehung erhält, darf dieser nur im Rahmen des jeweiligen Vertragszweckes nutzen.
- 11.2 Die FIRMA wird alle ihre Mitarbeiter und Subunternehmer schriftlich auf die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen gemäß § 5 BDSG verpflichten.
- 11.3 Im Falle einer Inanspruchnahme der FIRMA aus Gewährleistung oder Haftung ist ein Mitverschulden des KUNDEN angemessen zu berücksichtigen, insbesondere bei unzureichenden Fehlermeldungen oder unzureichender Datensicherung. Unzureichende Datensicherung liegt insbesondere dann vor, wenn der KUNDE es versäumt hat, angemessene, dem Stand der Technik entsprechende Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Hierzu gehören insbesondere Virenschutz, Schutz vor Einwirkungen von außen (Firewall), Datenverfügbarkeit (tägliches Backup), Datenarchivierung sowie die technisch-organisatorischen Schutzmaßnahmen nach Anlage zu § 9 BDSG.
- 12. Beweisklausel**

Daten, die in elektronischen Registern oder sonst in elektronischer Form bei der FIRMA gespeichert sind, gelten als zulässiges Beweismittel für den Nachweis von Datenübertragungen, Verträgen und ausgeführten Zahlungen zwischen den Parteien.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1 Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung von UN-Kaufrecht (CISG) ist ausgeschlossen.
- 13.2 Erfüllung- und Zahlungsort ist der Sitz der FIRMA. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Mannheim, sofern der KUNDE Kaufmann ist.
- 13.3 Sollten einzelne Bestimmungen fehlen, ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Vielmehr tritt an die Stelle von unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen dasjenige, was dem gewollten Zweck am nächsten kommt. Die Parteien sind überdies verpflichtet, auf Bestimmungen hinzuwirken, durch die ein der unwirksamen oder fehlenden Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahekommendes Ergebnis erzielt wird.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Kaufverträge der PRO MEDISOFT Software Systeme für das Gesundheitswesen AG (im Folgenden: FIRMA)

1. Geltungsumfang

- 1.1 Die FIRMA veräußert an KUNDEN (im Folgenden: KUNDE) von Dritten hergestellte Hardware und Software (im Folgenden: Waren). Die FIRMA führt die vorgenannten Leistungen ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden AGB aus. Miete und Leasing von Soft- und Hardware, Übernahme von Serviceleistungen (insbesondere Wartung von Hardware, Pflege von Software), Application Service Providing (ASP) und Erstellung von Individualsoftware sind nicht Gegenstand dieser AGB, sondern erfolgen auf Grundlage gesonderter Vereinbarung weiterer AGB der FIRMA. Insbesondere steht der vorliegende Kaufvertrag in keinerlei rechtlichem Zusammenhang mit einem eventuell zwischen den Parteien abgeschlossenen Service-Vertrag.
 - 1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des KUNDEN werden ausdrücklich nicht Vertragsinhalt, auch wenn ihnen seitens der FIRMA nicht ausdrücklich widersprochen oder in Kenntnis abweichender AGB des KUNDEN geliefert wird. Für den Fall, dass der KUNDE die nachfolgenden allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen nicht gelten lassen will, hat er dies vorher schriftlich der FIRMA anzuzeigen.
 - 1.3 Die vorliegenden AGB gelten für alle zwischen der FIRMA und dem KUNDEN abgeschlossenen Verträge und sonstigen Absprachen im Rahmen der Geschäftsverbindung, einschließlich künftiger Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
 - 1.4 Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus den mit der FIRMA geschlossenen Verträgen unterliegt zu ihrer Wirksamkeit dem Erfordernis der Einwilligung durch die FIRMA. Die FIRMA hat das Recht, alle Ansprüche aus den mit dem KUNDEN bestehenden Verträgen an Dritte abzutreten.
 - 1.5 Mündliche Nebenabreden, Ergänzungen oder Vertragsänderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung der FIRMA, um wirksam zu sein. Dies gilt auch für die Abweichung von dieser Schriftformklausel.
 - 1.6 Für den Fall, dass ein Vertrag über eine Leasinggesellschaft abgewickelt werden soll, bleiben die Geschäftsbedingungen der FIRMA auch im Verhältnis zur Leasinggesellschaft maßgebend. Hat die Leasinggesellschaft ihre Rechte gegen die FIRMA an den KUNDEN abgetreten, beschränken sich seine Rechte auf die im Vertrag und diesen AGB niedergelegten Rechte.
- ### 2. Leistung, Rücktritt
- 2.1 Die Angebote der FIRMA sind freibleibend. Sie erlöschen nach zehn Kalendertagen ab Abgabe, sofern nichts anderes vereinbart.
 - 2.2 Der Inhalt der Leistung wird in der schriftlichen Auftragsbestätigung oder in einem Individualvertrag festgelegt. Die FIRMA behält sich das Recht vor, aufgrund technischer Notwendigkeiten die vertragliche Leistungserbringung abzuändern, soweit dies für den KUNDEN zumutbar ist.
 - 2.3 FIRMA liefert dem KUNDEN Software, welche hinsichtlich ihrer Funktionsweise im Wesentlichen der Programmbeschreibung im begleitenden Schriftmaterial entspricht. Dem KUNDEN ist jedoch bekannt, dass nach dem Stand der Technik Fehler der Software und des zugehörigen Begleitmaterials nicht ausgeschlossen werden können.
 - 2.4 Die Funktion und die Beschaffenheit der Leistung, insbesondere ihre Eigenschaften, Einsatzbedingungen und Leistungsmerkmale ergeben sich ausschließlich aus der mitgelieferten Bedienungsanleitung oder Benutzerdokumentation. Das Vorhandensein der darin beschriebenen Leistungsmerkmale wird von der FIRMA nicht garantiert. Die Übernahme einer Garantie erfolgt ausschließlich durch die Erstellung einer gesonderten und schriftlich erteilten Garantiekündigung.
 - 2.5 Standardmäßig werden mit der Software elektronische Handbücher, Benutzerdokumentationen, in die Software integrierte Benutzerführung und/oder Online-Hilfe bereitgestellt. Ausgedruckte Exemplare der Handbücher, Benutzerdokumentationen kann der KUNDE gegen Aufpreis erwerben. Die Lieferung jeglicher Art von Dokumentationen darüber hinaus oder eine Einweisung wird nur dann geschuldet, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist. Für diesen Fall sind Anforderungen hinsichtlich Inhalt, Sprache und Umfang nicht getroffen.
 - 2.6 Die Software wird dem KUNDEN auf Datenträger übergeben, im System des KUNDEN installiert oder online übermittelt. Die Lieferung des Quellcodes gehört nicht zum Lieferumfang. Die Software von FIRMA ist Standard-Software, die nicht individuell an die Anforderungen des KUNDEN angepasst wurde. Der KUNDE hat selbst zu prüfen, ob die von der FIRMA gelieferte Software seinen individuellen Anforderungen genügt und mit der von ihm verwendete Hard- und Software kompatibel ist.

- 2.7 Die Software kann durch nachfolgende Update- und Upgrade-Versionen fortgeschrieben werden, die gesondert kostenpflichtig sind. Die Pflege der Software oder die Wartung der Hardware beim KUNDEN ist vorliegend nicht erfasst, sondern Gegenstand einer gesonderten Vereinbarung.
 - 2.8 Die FIRMA ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn ein Fremdhersteller von bestellten Gegenständen die Produktion eingestellt hat oder Fälle höherer Gewalt der Leistungserbringung entgegenstehen, deren Umstände die FIRMA nicht zu vertreten hat. Die FIRMA wird den KUNDEN über solche Umstände unverzüglich benachrichtigen und dem KUNDEN im Falle des Rücktritts die entsprechende Gegenleistung unverzüglich erstatten.
- ### 3. Fremdhardware und –software
- 3.1 Sofern der KUNDE den Einsatz von Fremdhardware oder –software (Betriebssysteme) wünscht, ist er für die Herstellung der Kompatibilität der Fremdkomponenten vollständig selbst verantwortlich. Die FIRMA stellt dem KUNDEN die dafür notwendigen technischen Spezifikationen (insbesondere Typbezeichnung, technische Leistungsparameter) der von der FIRMA eingesetzten Hard- und Software (Betriebssysteme) zur Verfügung. Die FIRMA behält sich jedoch vor, bestimmte Fremdkomponenten selbst zu liefern, sofern dies objektiv erforderlich ist, insbesondere Sicherheitskomponenten. Sofern der KUNDE Fremdkomponenten zum Einsatz bringt, stellt er der FIRMA eine vollständige Aufstellung ihrer technischen Spezifikationen (insbesondere Typbezeichnung, Seriennummer, Lieferant, Bezugszeitraum, technische Leistungsparameter, vorgenommene Modifikationen) zur Verfügung und bestätigt schriftlich, dass die Fremdkomponenten den ausgehändigten Kompatibilitätskriterien der FIRMA entsprechen. Der KUNDE verpflichtet sich, diese Aufstellung fortlaufend zu aktualisieren und an die FIRMA weiterzugeben. Der KUNDE ist damit einverstanden, dass die entsprechenden Daten bei der FIRMA gespeichert werden.
 - 3.2 Die Systemadministration im Rahmen eines Service-Vertrages übernimmt die FIRMA nur für die von ihr gelieferten Hard- und Softwarekomponenten, nicht jedoch für die Fremdkomponenten. Die FIRMA haftet nicht für Fremdkomponenten, deren Administration durch den KUNDEN oder einen dritten Dienstleister erfolgt, insbesondere nicht im Hinblick auf Datenschutz und Datensicherheit.
 - 3.3 Die FIRMA berechnet dem KUNDEN für technische und organisatorische Maßnahmen im Rahmen der Abstimmungen mit den Fremdkomponenten eine angemessene Pauschale entsprechend der jeweils gültigen Service-Preisliste. Erhöht sich das notwendige Arbeitsvolumen in Folge Inkompatibilitäten der Fremdkomponenten wird dies nach Aufwand berechnet.
 - 3.4 Mit entsprechendem Auftrag des KUNDEN, versucht die FIRMA auch Fremdsoftware oder Fremdhardware in das System des KUNDEN zu integrieren. Dabei handelt es sich um eine nach Zeit und Aufwand abrechenbare Dienstleistung entsprechend der jeweils gültigen Service-Preisliste, für welche die FIRMA keinen Erfolg schuldet. Gleiches gilt, wenn der KUNDE wünscht, dass die FIRMA Fremdhardware repariert.
- ### 4. Lieferung, Leistungszeit und -ort, Verzug, Gefahrenübergang, Entsorgungspflichten
- 4.1 Die FIRMA ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, es sei denn, die teilweise Erfüllung ist für den KUNDEN nicht von Interesse. Lieferung erfolgt nur, solange der Vorrat reicht.
 - 4.2 Termine und Fristen sind unverbindlich, solange nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Lieferungs- und Leistungsfristen beginnen nicht zu laufen, bevor alle Einzelheiten der Durchführung des Vertrags einvernehmlich festgelegt sind und der FIRMA die zur Ausführung der Leistung benötigten Informationen des KUNDEN zur Verfügung stehen. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt der FIRMA vorbehalten.
 - 4.3 Fristen oder Termine verlängern sich angemessen, auch während des Verzugs, bei höherer Gewalt oder sonstigen unvorhersehbaren oder nach Vertragsschluss eintretenden Hindernissen, welche die FIRMA nicht zu vertreten hat. Dasselbe gilt, wenn der KUNDE nach Auftragserteilung Änderungen oder Ergänzungen des Auftrags wünscht.
 - 4.4 Die FIRMA kommt mit ihren Leistungspflichten nur durch schriftliche Mahnung in Verzug. Bei Überschreitung eines unverbindlichen Termins oder einer unverbindlichen Frist muss der KUNDE der FIRMA zuvor eine angemessene Frist, mindestens aber eine Frist von vier Wochen zur Erbringung der Leistung gesetzt haben.
 - 4.5 Liegt die Ursache für die Verzögerung der Leistung im Verantwortungsbereich des KUNDEN, z.B. weil der Umbau, die Verkabelung oder die Einrichtung der Apotheke nicht rechtzeitig fertiggestellt wurden, kommt die FIRMA nicht in Leistungsverzug. Erhöht sich dadurch der Aufwand, kann die FIRMA die Vergütung des Mehraufwands verlangen. Weitergehende Ansprüche der FIRMA bleiben vorbehalten.
 - 4.6 Lieferungen und Leistungen der FIRMA erfolgen am Geschäftssitz der FIRMA. Bei Versendung der Ware auf Verlangen des KUNDEN geht die Gefahr auf den KUNDEN über, sobald die Ware an die Transportperson übergeben wird. Die Kosten für den Versand und die Transportversicherung sind vom KUNDEN zu tragen, wobei die Wahl des Versandweges im Ermessen der FIRMA liegt.

4.7 Der KUNDE übernimmt und erfüllt, soweit rechtlich zulässig, an Stelle von der FIRMA unwiderruflich und vollständig auf seine Kosten die Rücknahme-, Verwertungs- und Entsorgungspflichten des Herstellers nach §§ 10 Elektroggesetz.

5. Nutzung der Software, Urheberrechte

5.1 Der KUNDE erhält an der gelieferten Software ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht für den vertraglich vorgesehenen Zweck und im vertraglich vorgesehenen Umfang. Darüber hinaus werden keine Urheber- oder Verwertungsrechte an der gelieferten Software oder dem zugehörigen Handbuch/Benutzerdokumentationen übertragen.

5.2 Sofern nichts anderes vereinbart wird, darf die Software nur auf der vertraglich vereinbarten Hardware eingesetzt werden. Ein zeitgleiches Einspeichern, Vorrätighalten oder Benutzen auf mehr als nur einer Hardware-Einheit ist unzulässig. Wechselt der KUNDE die Hardware, so hat er die Software von der Festplatte (Massenspeicher) der bisher verwendeten Hardware zu löschen, sofern die Hardware nicht von der FIRMA zurückgenommen wird.

5.3 Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist der Einsatz der Software innerhalb eines Netzwerkes oder eines sonstigen Mehrstations-Rechensystems unzulässig, sofern damit die Möglichkeit zeitgleicher Mehrfachnutzung der Software geschaffen wird. Will der KUNDE die Software innerhalb eines Netzwerkes oder sonstiger Mehrstations-Rechensysteme einsetzen, so hat er eine zeitgleiche Mehrfachnutzung durch Zugriffsschutzmechanismen zu unterbinden oder der FIRMA die geplante Mehrfachnutzung anzuzeigen und eine besondere Netzwerkgebühr zu entrichten, deren Höhe sich nach der Anzahl der an das Rechensystem angeschlossenen Benutzer bestimmt. Der Einsatz in einem Netzwerk ist erst nach der vollständigen Entrichtung der Netzwerkgebühr zulässig.

5.4 Der KUNDE darf die Software nur im eigenen Betrieb und nicht für andere als die bestimmten Arbeitsplätze verwenden. Eine Kopie darf nur für Sicherungszwecke angefertigt und nicht an Dritte weitergegeben werden.

5.5 Der KUNDE darf die Software einschließlich Handbuch/ Benutzerdokumentationen Dritten nicht im Wege der Vermietung zu Erwerbszwecken oder des Leasing überlassen.

5.6 Der KUNDE ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff von Dritten oder Mitarbeitern auf die Software einschließlich Handbuch/Benutzerdokumentation und Sicherungskopien durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern.

5.7 Der KUNDE ist verpflichtet, für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen gem. Ziff. 5.1 bis 5.6 eine Vertragsstrafe an die FIRMA zu zahlen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zehnfache der für die betreffende Software vereinbarten Vergütung, mindestens jedoch EUR 5.000,00. Sofern der KUNDE durch die unbefugte Weitergabe einen höheren Betrag erlangt hat, ist dieser als Vertragsstrafe zu entrichten.

5.8 Anderweitige Ansprüche der FIRMA, insbesondere auf Schadensersatz, bleiben von der Zahlung der Vertragsstrafe gemäß Ziff. 5.7 unberührt. Der KUNDE wird dadurch insbesondere nicht von der Einhaltung seiner vertraglichen Verpflichtungen befreit.

5.9 Die FIRMA ist bei der Software-Bereitstellung, etwa im Rahmen von Update-Lieferungen, berechtigt, einzelne Bestandteile der Software, wie beispielsweise die Einbindung von Datenbanken, in Form von Open-Source-Software- (OSS) oder Freeware-Modulen zur Verfügung zu stellen. Soweit erforderlich ist der KUNDE in solchen Fällen verpflichtet, die lizenzrechtlichen Bestimmungen der verwendeten Module, etwa die Bedingungen der General Public License (GPL), anzuerkennen.

6. Mitwirkungspflichten des KUNDEN

6.1 Der KUNDE verpflichtet sich, in zumutbarem Umfang daran mitzuwirken, dass die FIRMA ihm die Leistung zeitgerecht überlassen und insbesondere Installationsarbeiten reibungslos vornehmen kann.

6.2 Der KUNDE verpflichtet sich, vor Installation, Mängelbeseitigung oder vor anderen Softwarepflegeleistungen, zusätzliche Sicherungskopien (Backups) der auf seiner EDV-Anlage gespeicherten Daten herzustellen.

6.3 Im Rahmen der Nacherfüllung hat der KUNDE, unabhängig davon, ob er komplette Anlagen, einzelne Hardwarekomponenten oder einzelne Softwaremodule erworben hat, fehlerhafte Ware auf eigene Gefahr an die FIRMA zu versenden. Die Versendung von Hardware hat in der Originalverpackung zu erfolgen.

7. Preise, Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug

7.1 Alle Preise verstehen sich in Euro netto zzgl. Umsatzsteuer, Verpackung, Porto, Fracht und Transportversicherung.

7.2 Soweit vertraglich nichts anderes geregelt ist, werden die angefallenen Arbeits- und Wegezeiten, Fahrtkosten, Spesen und Ersatzteile gemäß der jeweilig gültigen Service-Preisliste berechnet. Falls die Hardware zur Reparatur an den Hersteller oder an eine Spezialwerkstatt versandt werden muss, sind die Kosten für den Versand und die Transportversicherung vom KUNDEN zu tragen, wobei die Wahl des Versandweges im Ermessen der FIRMA liegt.

7.3 Kostenvorschläge gelten nur für die aufgeführten Arbeiten. Sie sind nur dann verbindlich, wenn FIRMA dies in schriftlicher Form ausdrücklich erklärt hat.

7.4 Für Leistungen, die später als vier Monate nach Vertragsschluss geliefert oder erbracht werden sollen, ist die zur Zeit der Leistungserbringung gültige Preisliste maßgebend. Beträgt der Unterschied zu dem bei Vertragsschluss vorgesehenen Preis mehr als 15%, so ist der KUNDE berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

7.5 Die Zahlung hat sofort und ohne jeden Abzug zu erfolgen. Der KUNDE kommt in Verzug, wenn er nicht innerhalb von zehn Tagen nach Rechnungserhalt, spätestens jedoch 30 Tage nach Lieferung der Ware die Zahlung bewirkt hat. Maßgebend ist das Datum des Eingangs der Zahlung bei der FIRMA.

7.6 Bei Zahlung per Lastschrift informiert die FIRMA den KUNDEN über die Belastung (Betrag und Fälligkeit) mit einer Ankündigungsfrist von einem Tag (Pre Notification). Fällt das Fälligkeitsdatum auf einen Nicht-Bankarbeitstag, dann erfolgt die Belastung am nächsten Bankarbeitstag.

7.7 Bei Zahlungsverzug des KUNDEN gilt Ziff. 7.8 und dem KUNDEN werden Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Basiszins berechnet, wenn FIRMA nicht im Einzelfall einen höheren Schaden nachweist oder der KUNDE den Nachweis für einen geringeren Schaden erbringt.

7.8 Tritt beim KUNDEN eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse ein, werden alle Forderungen der FIRMA gegen den KUNDEN fällig. Ist der KUNDE länger als zwei Wochen in Verzug, kann die FIRMA für weitere Leistungen Vorauskasse oder Sicherheitsleistung verlangen.

7.9 Die Aufrechnung des KUNDEN mit Gegenforderungen ist nur möglich, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Der KUNDE ist zur Ausübung seines Zurückbehaltungsrechtes nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen der FIRMA aus der Geschäftsverbindung mit dem KUNDEN in Haupt- und Nebensache Eigentum der FIRMA.

8.2 Der KUNDE ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt der FIRMA stehende Ware (im Folgenden: Vorbehaltsware) pfleglich zu behandeln und auf eigene Kosten ordnungsgemäß gegen Diebstahl-, Feuer-, Wasser- und andere Elementar-Schadensgefahren zu versichern und der FIRMA auf Anforderung eine solche Versicherung nachzuweisen. Im Schadensfall gilt der Versicherungsanspruch des KUNDEN als an die FIRMA abgetreten.

8.3 Der KUNDE ist zur Verfügung über die Vorbehaltsware nicht befugt. Für den Fall, dass der KUNDE die Vorbehaltsware dennoch veräußert und die FIRMA dies genehmigt, tritt der KUNDE der FIRMA alle Ansprüche gegen seine Abnehmer ab. Der KUNDE ist verpflichtet, der FIRMA alle zur Geltendmachung dieser Rechte erforderlichen Informationen herauszugeben und die erforderlichen Mitwirkungshandlungen zu erbringen. Bei Pfändungen oder Beschlagnahmen hat der KUNDE Dritte auf den Eigentumsvorbehalt der FIRMA unverzüglich in geeigneter Form hinzuweisen, die FIRMA unverzüglich zu unterrichten und die für eine Intervention notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

8.4 Die FIRMA verpflichtet sich, die ihr durch den Eigentumsvorbehalt zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des KUNDEN insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten steht der FIRMA zu.

8.5 Bei schuldhaften Pflichtverletzungen des KUNDEN, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die FIRMA berechtigt nach erfolgloser Bestimmung einer Frist von drei Wochen die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten. Im Herausgabeverlangen der Vorbehaltsware liegt keine Rücktrittserklärung, es sei denn die FIRMA hat dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Der KUNDE ist zur Herausgabe der Vorbehaltsware verpflichtet. Der KUNDE gestattet der FIRMA unwiderruflich zum Zweck der Abholung der Vorbehaltsware die Geschäfts- und Lagerräume ungehindert zu betreten.

9. Gewährleistung

9.1 Der KUNDE hat die empfangene Ware unverzüglich nach Eintreffen auf Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit und andere Mängel (im Folgenden: Mängel) zu untersuchen. Offensichtliche Mängel der Lieferung hat er der FIRMA innerhalb von sieben Tagen nach Eingang der Lieferung, versteckte Mängel innerhalb von sieben Tagen nach Entdeckung zu melden. Andernfalls gilt die Lieferung als genehmigt. Die FIRMA kann sich hierauf nicht berufen, wenn sie den Mangel arglistig verschwiegen hat. Geht die FIRMA aufgrund des Unterlassens der Untersuchungs- und Rügepflicht ihrer Ansprüche gegenüber der Versicherung oder dem Sublieferanten verlustig, so haftet der KUNDE für sämtliche Kosten, die aus dieser Obliegenheitsverletzung resultieren.

- 9.2 Der KUNDE hat der FIRMA Gelegenheit zur Prüfung der Beanstandung zu geben, insbesondere beschädigte Ware und ihre Verpackung zur Inspektion durch die FIRMA zur Verfügung zu stellen. Verweigert er dies, so ist die FIRMA von der Mängelhaftung befreit.
- 9.3 Die FIRMA haftet nicht aufgrund öffentlicher Äußerungen in ihrer Werbung oder der Werbung eines sonstigen Herstellers der gelieferten Waren oder dessen Gehilfen, wenn und soweit der KUNDE nicht nachweisen kann, dass die Werbeaussagen seine Kaufentscheidung beeinflusst haben, die FIRMA die Äußerung nicht kannte oder nicht kennen musste oder die Aussage zum Zeitpunkt der Kaufentscheidung bereits berichtigt war.
- 9.4 Die FIRMA gewährleistet, dass die Waren nicht mit Mängeln behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Die FIRMA haftet nicht für Mängel, die den Wert oder die Tauglichkeit der Sache nur unerheblich mindern. Ein unerheblicher Mangel liegt insbesondere vor, wenn der Fehler in Kürze selbst verschwindet oder vom KUNDEN selbst mit unerheblichem Aufwand beseitigt werden kann.
- 9.5 Die FIRMA und der KUNDE sind sich darüber einig, dass die Beschreibungen der Hard- und Software im Handbuch/Benutzerdokumentation keine Zusicherung bestimmter Eigenschaften darstellen.
- 9.6 Die FIRMA haftet nicht für Mängel bei Lieferung gebrauchter Waren. Dies gilt nicht, wenn die FIRMA den Mangel arglistig verschwiegen hat oder ausdrücklich anderes vereinbart wurde.
- 9.7 Tritt ein Mangel auf, so sind in einer schriftlichen Mängelrüge der Mangel und seine Erscheinungsform so genau zu beschreiben (z. B. Vorlage der Fehlermeldungen, Angabe der Arbeitsschritte des KUNDEN), dass eine Überprüfung des Mangels und der Ausschluss eines Bedienungsfehlers möglich ist.
- 9.8 Verlangt der KUNDE wegen eines Mangels Nacherfüllung, so kann die FIRMA wählen, ob sie den Mangel selbst beseitigt oder mangelfreie Ware als Ersatz liefert. Ersetzte Ware ist an die FIRMA zurückzugeben. Zur Durchführung der Nacherfüllung für denselben oder in direktem Zusammenhang stehenden Mangel stehen der FIRMA mindestens zwei Versuche innerhalb einer vom KUNDEN bestimmten angemessenen Frist zu. Die FIRMA kann die Nacherfüllung insgesamt verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten durchführbar ist. Wenn eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht möglich ist, verweigert wird oder aus sonstigen von der FIRMA zu vertretenden Gründen innerhalb der angemessenen Frist nicht erfolgt oder fehlschlägt, kann der KUNDE nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Die Fristsetzung muss unter der Androhung erfolgt sein, dass der KUNDE nach Ablauf der Frist die Leistung oder Nacherfüllung ablehnt. Der Rücktritt wegen eines unerheblichen Mangels ist ausgeschlossen.
- 9.9 Die Gewährleistung umfasst nicht die Beseitigung von Mängeln, die durch normalen Verschleiß, äußere Einflüsse, Benutzung der Waren auf einer anderen als der angegebenen Systemumgebung, unsachgemäße Behandlung, übermäßige Beanspruchung, Bedienungsfehler, eine Fehlfunktion der Systemumgebung des KUNDEN, Nichtbeachtung der Benutzerdokumentation, den Hersteller von Fremdsoftware oder -hardware oder ein sonstiges Verschulden des KUNDEN entstehen. Die Gewährleistung entfällt, soweit der KUNDE ohne Zustimmung der FIRMA Geräte, Elemente oder Zusatzeinrichtungen selbst ändert oder durch Dritte ändern lässt, es sei denn, dass der KUNDE den vollen Nachweis führt, dass die noch in Rede stehenden Mängel weder insgesamt noch teilweise durch solche Änderungen verursacht worden sind und dass die Mängelbeseitigung durch die Änderung nicht erschwert wird.
- 9.10 Die Verjährungsfrist für sämtliche Mängelansprüche des KUNDEN einschließlich der Schadensersatzansprüche beträgt ein Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- 9.11 Hat der KUNDE die FIRMA wegen Gewährleistung in Anspruch genommen und stellt sich heraus, dass entweder kein Mangel vorhanden ist oder der geltend gemachte Mangel die FIRMA nicht zur Gewährleistung verpflichtet, so hat der KUNDE den entstandenen Aufwand zu ersetzen, sofern er die Inanspruchnahme der FIRMA grob fahrlässig oder vorsätzlich zu vertreten hat.
- 10. Haftung**
- 10.1 Die FIRMA haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die FIRMA nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) verletzt wird oder ein Fall des Verzugs oder der Unmöglichkeit vorliegt. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung der FIRMA auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden begrenzt. Die verschuldensunabhängige Haftung der FIRMA nach § 536a BGB für bei Vertragschluss vorhandene Mängel wird ausgeschlossen. Die Haftung für das Fehlen wegen Arglist, für Personenschäden und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- 10.2 Keine Haftung wird dafür übernommen, dass die Hard- und Software für die Zwecke des KUNDEN geeignet ist und mit beim KUNDEN vorhandener Hard- und Software zusammenarbeitet.
- 10.3 Der KUNDE ist darüber informiert, dass bestimmte in der Anwendung durch Lizenzhinweis und Herstellerangabe gekennzeichnete Programm-Module nicht von der FIRMA hergestellt

oder gepflegt werden und die Hersteller und Datenlieferanten im Falle von inhaltlichen Fehlern der Software, sowie der gelieferten Daten, die alleinige Haftung übernehmen.

Im Falle der Haftung der FIRMA an diesen fremdbezogenen Programm-Modulen gelten die Regelungen in Ziff. 10.1 entsprechend.

11. Verschwiegenheit, Datenschutz

- 11.1 Die FIRMA und der KUNDE verpflichten sich gegenseitig, alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der anderen Seite unbefristet geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben oder in irgendeiner Weise zu verwerfen. Die Unterlagen, Zeichnungen und andere Informationen, die der andere Vertragspartner aufgrund der Geschäftsbeziehung erhält, darf dieser nur im Rahmen des jeweiligen Vertragszweckes nutzen. Daten, die wir vom KUNDEN zur Erfüllung dieses Vertrages erhalten, verwenden wir auch, um dem KUNDEN Angebote zukommen zu lassen. Sie können der Nutzung der Daten zu diesem Zweck jedoch jederzeit widersprechen.
- 11.2 Im Falle einer Inanspruchnahme der FIRMA aus Gewährleistung oder Haftung ist ein Mitverschulden des KUNDEN angemessen zu berücksichtigen, insbesondere bei unzureichenden Fehlermeldungen oder unzureichender Datensicherung. Unzureichende Datensicherung liegt insbesondere dann vor, wenn der KUNDE es versäumt hat, angemessene, dem Stand der Technik entsprechende Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Hierzu gehören insbesondere Virenfilterung, Schutz vor Einwirkungen von außen (Firewall), Datenverfügbarkeit (tägliches Backup), Datenarchivierung sowie die technisch-organisatorischen Schutzmaßnahmen nach Anlage zu § 9 BDSG.
- 12. Beweisklausel**
- Daten, die in elektronischen Registern oder sonst in elektronischer Form bei der FIRMA gespeichert sind, gelten als zulässiges Beweismittel für den Nachweis von Datenübertragungen, Verträgen und ausgeführten Zahlungen zwischen den Parteien.
- 13. Schlussbestimmungen**
- 13.1 Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung von UN-Kaufrecht (CISG) ist ausgeschlossen.
- 13.2 Erfüllungsort und Zahlungsort ist der Sitz der FIRMA. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Mannheim, sofern der KUNDE Kaufmann ist.
- 13.3 Sollten einzelne Bestimmungen fehlen, ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Vielmehr tritt an die Stelle von unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen dasjenige, was dem gewollten Zweck am nächsten kommt. Die Parteien sind überdies verpflichtet, auf Bestimmungen hinzuwirken, durch die ein der unwirksamen oder fehlenden Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahekommendes Ergebnis erzielt wird.